

Ablauf eines Wildschadensverfahrens

1. Kenntnisnahme des Schadens/Anmeldefristen (§57 Abs. 1)

- Nach Kenntnisnahme eine Woche oder wenn bei Beachtung gehöriger Sorgfalt Kenntnis hätte genommen werden können.
- Kontrollpflichten für den Geschädigten: Die Intervalle bestimmen sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Kulturart und Schadensgeneigtheit.
- Der Wildschadensersatzanspruch erlischt mit Fristablauf.

2. Anmeldung des Schadens bei der Gemeinde (§57 Abs. 1 bis 3, § 13 DVO)

- Schriftlich oder zur Niederschrift.
- Der Schaden soll die in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern.
- Die Gemeinde bescheinigt der geschädigten Person die Anmeldung.
- Die Gemeinde gibt die Schadensmeldung unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.
- Hinweis an die geschädigte und an die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person auf Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer.

3. Auftragserteilung an Wildschadenschätzerin bzw. Wildschadenschätzer (§57 Abs. 4 und §§ 12, 19 Abs. 2 DVO)

- Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer sind von der unteren Jagdbehörde als solche anerkannt.
- Sowohl die geschädigte als auch die ersatzpflichtige Person können den Auftrag erteilen.
- Bei Erteilung durch eine Person handelt es sich um ein Parteigutachten, bei gemeinsamer Beauftragung kann ein Schiedsgutachten vereinbart werden.
- Die Kosten der Auftragserteilung trägt der Auftraggeber. Für die in Anspruch genommene Person kann eine Kostenerstattungspflicht bestehen.

4. Gutachten

- Geschädigte Fläche,
- Nutzung,
- Verursachung,
- Zeitpunkt,
- Schadensfolgen,
- Schadenshöhe.

Die Verwendung entsprechender Vordrucke, z. B. des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V., bietet sich zur Vollständigkeit des Gutachtens an.

5. Maßnahmen zur Schadensminderung? (§ 54 Abs. 2, § 254 BGB)

- Nachsäen/-pflanzen,
- zusätzliche Behandlung der Pflanzen, z. B. Düngung,
- besondere Art der Behebung eines Wühlschadens?

6. Weiteres Gutachten zum Zeitpunkt der Ernte (§ 54 Abs. 2)

- Schadenshöhe wird zum Zeitpunkt der Ernte festgestellt, da zwischen Schadensentstehung und Ernte weitere Schadensereignisse auftreten können, z. B. ein weiterer Wildschaden oder ein Hagelschlag.
- Jeder neue Wildschaden ist grundsätzlich separat anzumelden.

7. Mitverschulden (§ 254 BGB)

- Feststellung eines etwaigen Mitverschuldens bei der Schadensverursachung oder Schadenshöhe, z. B. durch Verletzung von Obliegenheiten.

8. Einvernehmliche Einigung oder Streitiges Verfahren vor Gericht